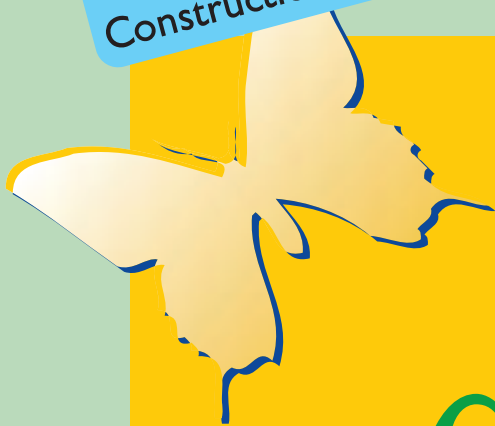


Anmeldeunterlagen
Application forms

Mit Standbau-
Unterlagen

Including Stand
Construction Forms



HAUS
GARTEN
GENUSS

FRÜHLINGS- & FREIZEITMESSE

09.-13. Februar 2011

Allgemeine Teilnehmerichtlinien

Besondere Teilnahmebedingungen

Standbegrenzungswände / Mietsystemstand

Nomenklatur

Anmeldesatz

Anmeldeunterlagen
Application forms

MESSE
ESSEN
Place of Events

Mit Standbau-
Unterlagen
Including Stand
Construction Forms



HAUS
GARTEN
GENUSS

FRÜHLINGS- & FREIZEITMESSE

09.-13. Februar 2011

Anmeldung Application

Anmeldeschluss
Closing date for application
30.09.2010



MESSE ESSEN GmbH
HAUS GARTEN GENUSS 2011
Messehaus Ost Norbertstraße
45131 Essen
Germany

Name, Firma / Name, company

Straße / Street

PLZ, Stadt / Postal code, city

Telefon / Phone

Fax / Fax

eMail/Internet

Geschäftsführer bzw. Zeichnungsberechtigter /
Managing director or person duly authorized to sign

Ansprechpartner Messe / Contact trade fair Telefon / Phone

Eingetragen im Handelsregister / Registered by the chamber of commerce

ja / yes nein / no

in / at

Wir sind / We are

Hersteller / Manufacturer Händler / Dealer Sonstige / Others

Welche Marken/Firmen vertreten Sie auf der Messe? /
Which brands do you represent at the fair?

Warengruppen. Bitte detaillierte Produktangabe auf der Rückseite. /
Product groups. Detailed product description on reverse side:

Mit dieser Anmeldung werden die „Besondere Teilnahmebedingungen“ und „Allgemeine Teilnehmerrichtlinien“ rechtsverbindlich anerkannt:
By signing this application, we accept as binding in all parts the "Special Conditions" and "General terms of participation":

Ort, Datum / City, date

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen:

We hereby apply for the following space, as per conditions of participation:

- | | pro m ² / Fläche /
per sq.m. Area | Breite x Tiefe /
Frontage x Depth |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Reihenstand, 1 Seite offen
Aisle stand, 1 side open | 94,00 € | _____ m ² _____ m x _____ m |
| <input type="checkbox"/> Eckstand, 2 Seiten offen
Corner stand, 2 sides open | 98,00 € | _____ m ² _____ m x _____ m |
| <input type="checkbox"/> Kopfstand, 3 Seiten offen
End stand, 3 sides open | 102,00 € | _____ m ² _____ m x _____ m |
| <input type="checkbox"/> Blockstand, 4 Seiten offen
Island stand, 4 sides open | 106,00 € | _____ m ² _____ m x _____ m |

Standausstattung / Stand equipment

Standbegrenzungswände sind zwingend erforderlich (siehe Punkt 14 der Besonderen Teilnahmebedingungen). Bitte machen Sie die Angaben zu Ihrer Standausstattung auf dem Formular „Bestellung Standausstattung“. / Stand boundary walls are obligatory (special conditions of participation item 14). Please fill in the order form "Stand equipment".

Beachten Sie unser Angebot „Stand plus“ (Standausstattung mit Wänden, Gitterträgern, Strom 2,8 kW, Beleuchtung, Teppich) für € 50,-/qm. / Please note our new offer "Stand plus" (Stand Equipment with stand boundary walls, lattice supports, electrical connection 2,8 kW, spotlights) for € 50,-/qm.

Rechnungsempfänger (nur ausfüllen, wenn nicht identisch mit Aussteller)
Invoice adress (if not same as exhibitor)

Firma / Company

Straße / Street

PLZ, Stadt / Postal code, city Land / Country

Anmeldung von **Mitausstellern** / zusätzlich vertretene Unternehmen
(s. Punkt 4 Allgemeine Teilnahmebedingungen) /

Application of co-exhibitors (conditions of participation item 4)

ja/yes nein/no

Die beteiligte Firma ist mit eigenem Personal und eigenen Produkten vertreten / The company participates with own products and own personnel:

ja/yes nein/no

Bitte Namen und Adresse beifügen / Please attach name and adress

Wir arbeiten mit Mikrofon/Stimmverstärker: /
We use microphone/amplifier:

ja/yes nein/no



MESSE ESSEN GmbH
Messehaus Ost Norbertstraße
Postfach 10 01 65
45001 Essen
Fon +49. (0)201. 72 44-234
Fax +49. (0)201. 72 44-513
Info-Fon 01805. 22 15 14
info@messe-essen.de
www.messe-essen.de
www.fruehlingmesse.de
U-Bahn-Linie 11

Unterschrift, Firmenstempel / Signature, company stamp

Nomenklatur / Nomenclature

HAUS GARTEN GENUSS 2011

Nr. no.	Angebotsgruppe (Warengruppe) Product group	Nr. no.	Angebotsgruppe (Warengruppe) Product group
01	Ausbau – Umbau – Anbau	1.5.5	Tresore
	<i>Bauen & Renovieren</i>	1.5.4	Sicherheitstechnik
1.1.1	Baustoffe		<i>Werkzeuge, Maschinen & technische Ausstattung</i>
1.1.2	Balkone, Balkonverkleidungen	1.6.1	Handwerkzeuge
1.1.3	Bauelemente, Bauteile	1.6.2	Leitern, Gerüste
1.1.4	Bautenschutz, Bauchemie	1.6.3	Schneidewerkzeuge, techn. Ausstattung
1.1.5	Bauwerksabdichtungen		
1.1.6	Bedachungen		
1.1.7	Bodenbeläge (Fliesen, Parkett, Dielenböden, Korkböden)	02	Balkon – Garten – Terrasse
1.1.8	Dachsanierung, Dachbeschichtung		<i>Gartengestaltung & Gartenausstattung</i>
1.1.9	Dämmstoffe, Isolierstoffe	2.1.1	Beleuchtungselemente- und systeme
1.1.10	Decken, Deckenverkleidungen	2.1.2	Blockhäuser
1.1.11	Dichtungsmaterial	2.1.3	Dach- und Fassadenbegrünung
1.1.12	Farben, Lacke, Kleber	2.1.4	Garten- und Landschaftsbau
1.1.13	Fassaden/-verkleidungen	2.1.5	Gartengestaltung und Grünplanung
1.1.14	Fenster	2.1.6	Gartenhäuser und Gartenpavillons
1.1.15	Fenstergitter, Insektenschutz	2.1.7	Gartenschirme, Sonnensegel
1.1.16	Garagen, Garagentore, Garagentorantriebe, Carports	2.1.8	Geräte- und Gewächshäuser
1.1.17	Geländer, Handläufe	2.1.9	Natur- und Pflastersteine
1.1.18	Haustüren, Wohnungstüren	2.1.10	Palisaden, Pergolen
1.1.19	Holz- und Bautenschutz	2.1.11	Sonnen-, Sicht- und Windschutzsysteme
1.1.20	Innenausbau	2.1.12	Verbände, Institute, Interessengemeinschaften
1.1.21	Jalousien, Rolläden, Klappläden	2.1.13	Zäune, Eingangs- und Toranlagen
1.1.22	Kanalsanierung		<i>Dekorationen & Ambiente</i>
1.1.23	Lüftungssysteme	2.2.1	Gartenaccessoires, Dekorationselemente
1.1.24	Kellerschachtabdeckung	2.2.2	Gartengrills und Zubehör
1.1.25	Markisen, Sicht- und Sonnenschutz	2.2.3	Gartenskulpturen
1.1.26	Mauertrockenlegung	2.2.4	Heizöfen für Terrasse und Garten
1.1.27	Müllbox-Systeme, Briefkastenanlagen	2.2.5	Keramik und Terracotta
1.1.28	Tapeten, Wandverkleidungen	2.2.6	Pflanzgefäße und Übertöpfe
1.1.29	Terrassen- und Balkonbeschichtung (synthetische Materialien)	2.2.7	Rankgerüste, Rosenbogen
1.1.30	Treppen, Treppenbau, Treppensanierung	2.2.8	Schmiedeeisen im Garten
1.1.31	Vordächer, Überdachungen, Lamellendächer, Seitenteile		<i>Gartenmobiliar & Gartentechnik</i>
1.1.32	Wintergärten	2.3.1	Garten-,Terrassen- und Freizeitmöbel
	<i>Beratung & Information</i>	2.3.2	Gartenabfallzerkleinerer
1.2.1	Bausparen	2.3.3.	Gartengeräte
1.2.2	Banken	2.3.4	Gartenwerkzeuge
1.2.3	Planung, Finanzierung, Versicherungen	2.3.5	Hängematten, Hängestühle
1.2.4	Verbände, Institutionen, Interessengemeinschaften	2.3.6	Kompostierer
	<i>Energie & Energietechnik</i>	2.3.7	Rasenmäher, Rasensprenger
1.3.1	Durchlauferhitzer	2.3.8	Transportgeräte
1.3.2	Energieversorgung		<i>Pflanzen & Zubehör</i>
1.3.3	Gasgeräte	2.4.1	Balkonkästen
1.3.4	Heißwassergeräte	2.4.2	Bäume, Sträucher, Stauden
1.3.5	Isolierungen	2.4.3	Beet- und Balkonpflanzen
1.3.6	Solartechnik	2.4.4	Blumenzwiebeln
	<i>Sanitär, Heizung & Klima</i>	2.4.5	Frühbeete
1.4.1	Bäder, Badsanierung	2.4.6	Gemüse- und Kräuterpflanzen
1.4.2	Badmöbel, Armaturen	2.4.7	Innenraumbegrünung
1.4.3	Duschen, Duschtrennungen, Duschtassen	2.4.8	Nutzpflanzen
1.4.4	Heizkörperverkleidungen	2.4.9	Orchideen, Kamelien, Fuchsien, Carnivoren, Insektivoren
1.4.5	Heiztechnik, Heizungsanlagen, Heizungen		Kakteen & Sukkulente
1.4.6	Kamin- und Kachelöfen Innenbereich	2.4.10	Pflanzenpflege, Düngemittel, Substrate, Pflanzenschutz
1.4.7	Klima, Lüftung	2.4.11	Saaten und Raritäten
1.4.8	Saunabau, Infrarot-Kabinen, Solarien, Schwimmanlagen	2.4.12	Verlagsgesellschaften
1.4.9	Wasseraufbereitung, Wasserfilter		<i>Wasser im Garten</i>
1.4.10	Whirlpools Innenbereich, Dampfbäder, Zubehör	2.5.1	Bewässerungssysteme
	<i>Sicherheit</i>	2.5.2	Gartenduschen
1.5.1	Alarmanlagen	2.5.3	Gartenteiche und Zubehör
1.5.2	Bewegungsmelder	2.5.4	Schwimmteichsysteme und -zubehör
1.5.3	Einbruchschutz		

Nr. no.	Angebotsgruppe (Warengruppe) Product group
2.5.5	Springbrunnen und Zubehör
2.5.6	Swimmingpools und -überdachungen
2.5.7	Teich- und Wasserpflanzen
2.5.8	Whirlpools
03	Einrichten – Dekorieren – Wohlfühlen
	<i>Einrichten & Wohnen</i>
3.1.1	Bettdecken, Bettwäsche
3.1.2	Betten, Matratzen, Wasserbetten
3.1.3	Gardinen & Dekostoffe
3.1.4	Kissen & Kissenbezüge
3.1.5	Kleinmöbel
3.1.6	Küchen & Küchenausstattungsgegenstände
3.1.7	Lampen & Leuchten
3.1.8	Ledergarnituren & Ledersessel
3.1.9	Massagesessel & Massageliegen
3.1.10	Möbel aller Art
3.1.11	Polstermöbel
3.1.12	Teppiche
3.1.13	Tischdecken
	<i>Dekorationen & Gestaltung</i>
3.2.1	Bilder & Bilderrahmen
3.2.2	Duftstoffe (z.B. Potourris, ätherische Öle)
3.2.3	Dekorationsartikel (z.B. Kerzen, Trocken- und Seidenblumen)
3.2.4	Geschenkartikel
3.2.5	Glas & Keramik
3.2.6	Korbwaren
3.2.7	Tischdekorationen
3.2.8	Kunsthandwerk / Kunstschmiede & Zubehör
3.2.9	Wohnraumaccessoires
	<i>Information & Beratung</i>
3.3.1	Banken
3.3.2	Selbsthilfegruppen
3.3.3	Zeitschriften & Fachliteratur
	<i>Haushaltsgeräte & Reinigungsbedarf</i>
3.4.1	Bügelgeräte und Zubehör
3.4.2	Dampfreinigungsgeräte
3.4.3	Möbelpflege
3.4.4	Putz- und Reinigungsgeräte
3.4.5	Reinigungsmittel
3.5.6	Staubsauger

Nr. no.	Angebotsgruppe (Warengruppe) Product group
04	Essen – Trinken – Genießen
	<i>Nahrungs- und Genussmittel</i>
4.1.1	Bäckerei- und Konditoreiprodukte
4.1.2	Confiserie
4.1.3	Delikatessen- und Feinkostprodukte
4.1.4	Eis und Sweets
4.1.5	Essig & Öl
4.1.6	Fleisch- und Wurstspezialitäten
4.1.7	Gemüse, Salat, Obst
4.1.8	Getränke auf Naturbasis
4.1.9	Gewürze & Kräuter
4.1.10	Honig & Konfitüre
4.1.11	Internationale bzw. Themenküche
4.1.12	Kaffee- und Teespezialitäten
4.1.13	Molkereiprodukte
4.1.14	Pasta & Co.
4.1.15	Regionale Spezialitäten
4.1.16	Spirituosen
4.1.17	Vegetarische Ernährung
4.1.18	Wein & Sekt
	<i>Küchenausstattung & Küchentechnik</i>
4.2.1	Backformen, Silikonartikel
4.2.2	Backöfen/Herde/Grillgeräte/Dampfgarer
4.2.3	Besteck, Geschirr
4.2.4	Kaffee-/Espressomaschinen
4.2.5	Klein-Haushaltswaren
4.2.6	Kochtöpfe / Bratpfannen
4.2.7	Mixer
4.2.8	Schneidewerkzeuge

Bestellung / Order form

Standausstattung / Stand equipment



FRÜHLINGS- & FREIZEITMESSE

09.-13. Februar 2011

MESSE ESSEN GmbH
HAUS GARTEN GENUSS 2011
Messehaus Ost Norbertstraße
45131 Essen
Germany

Name, Firma / Name, company

Fon / Phone

Fax / Fax

E-Mail

Geschäftsführer bzw. Zeichnungsberechtigter /
Managing director or Person duly authorized to sign

Straße / Street

Ansprechpartner Messe / Contact trade fair Fon / Phone

PLZ, Stadt / Postal code, city

Gemäß Punkt 14 unserer Teilnahmebedingungen ist die Ausstattung Ihres Standes mit Wänden zwingend erforderlich.
Bitte machen Sie nachfolgend Ihre Angaben zu Ihrer Standausstattung. /

According to our conditions of participation item 14 stand boundary walls are obligatory. Please specify your stand equipment below.

Setzen Sie einen **eigenen Stand / eigene Wände** ein? / Do you use your own **stand-system / walls**?

ja/yes nein/no

Wir bestellen / We order

Systemwände als **Standbegrenzungswände** (weiß, 2,50 m hoch) inkl. Auf- und Abbau. **Lfm. Wand: € 33,00.** /
System walls as **stand boundary walls** (white, height 2.50 m) incl. setup and dismantling. **Per metre of wall: € 33.00.**

Angebot „Stand plus“ (bis max. 30 qm) **je m² € 50,00** **Offer „Stand plus“** (maximum size: 30 sqm) **per sqm € 50,00**
Standausstattung mit: Wänden, Gitterträgern,
Stromanschluss 2,8 kW inkl. Verbrauch, Stromschiene
mit 2 Strahlern, Teppichboden in Top-Rips Qualität
Farbe: anthrazit blau rot grün
Stand Equipment: System Walls, lattice supports,
electrical connection 2,8 kW, Busbar with 2 spotlights,
Carpet Top Rips Quality
Colour: anthracite blue red green

Mietsystemstände / Shell scheme stands

- SPRING** je m² / per sqm **€ 85,00**
Beschreibung siehe Rückseite / Description please note the following side.
- SUMMER** je m² / per sqm **€ 90,00**
Beschreibung siehe Rückseite / Description please note the following side.
- AUTUMN** je m² / per sqm **€ 94,00**
Beschreibung siehe folgendes Blatt / Description please note the following sheet.
- WINTER** je m² / per sqm **€ 100,00**
Beschreibung siehe folgendes Blatt / Description please note the following sheet.

Mit dieser Anmeldung werden die „Besondere Teilnahmebedingungen“ und „Allgemeine Teilnehmerrichtlinien“ rechtsverbindlich anerkannt:
By signing this application, we accept as binding in all parts the “Special Conditions” and “General terms of participation”:

Ort, Datum / City, date

Unterschrift, Firmenstempel / Signature, company stamp



MESSE ESSEN GmbH
Messehaus Ost Norbertstraße
Postfach 10 01 65
45001 Essen

Fon +49. (0)201. 72 44-234
Fax +49. (0)201. 72 44-513
Info-Fon 01805. 22 15 14
info@messe-essen.de
www.messe-essen.de
www.fruehlingmesse.de

U-Bahn-Linie 11

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER MESSE ESSEN GMBH

I. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Für alle Serviceleistungen der Messe Essen GmbH, seien es nun Mietverträge über bewegliche Sachen oder sonstige Serviceleistungen, gelten die folgenden „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der MESSE ESSEN GmbH“. Entgegenstehende Bedingungen des Vertragspartners werden hiermit zurückgewiesen. Abweichungen oder Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der MESSE ESSEN GmbH wirksam.

2. Bestellungen jedweder Art bedürfen der Schriftform. Die MESSE ESSEN GmbH bestätigt alle termingerecht eingegangenen Bestellungen bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Hat der Besteller bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn von der MESSE ESSEN GmbH keine schriftliche Bestätigung erhalten, so hat er dies unverzüglich der MESSE ESSEN GmbH mitzuteilen.

II. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR MIETVERTRÄGE

1. Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet wird und nicht immer neuwertig ist.

2. Das Mietgut wird nur zum vereinbarten Zweck und für die Dauer der Veranstaltung zum ausschließlichen Nutzung durch den Mieter am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt.

3. Die Überlassung des Mietgutes an Dritte ist nicht gestattet. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten im Eigentum der MESSE ESSEN GmbH und zwar auch dann, wenn sie dem Mieter übergeben worden sind.

4. Der Mieter hat sich bei Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen.

5. Mit deren Empfang bestätigt der Mieter die mangelfreie Leistung, es sei denn, er erhebt unverzüglich gegenüber der MESSE ESSEN GmbH die schriftliche Mängelrüge.

6. Die Auslieferung aller bei der MESSE ESSEN GmbH termingerecht eingegangenen Bestellungen erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht. Der Mieter erklärt ausdrücklich sein Einverständnis mit dieser Vorgehensweise.

7. Ist der Messestand bei Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen des Mietgutes auf dem Messestand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben. Der Mieter hat ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für Beschädigung oder Verlust des Mietgutes zu tragen.

8. Die MESSE ESSEN GmbH ist nicht verpflichtet, die Legitimation auf dem Stand bei der Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen.

9. Liefertermin und Sonderwünsche sind nur wirksam, wenn sie gegenüber der MESSE ESSEN GmbH schriftlich angezeigt werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der MESSE ESSEN GmbH.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SERVICELEISTUNGEN

1. Dem Besteller ist bekannt, dass bestimmte Dienstleistungen (dazu gehören Abhängungen jeglicher Art von der Halleindecke und Dachkonstruktion der Ausstellungshallen, Elektrohaute, Wasser- und Druckluftanschlüsse, Sprinkleranlagen, Unterflurverlegungen und Fundamentarbeiten, Bewachung, Entsorgung, Speditionssleistungen auf dem Messegelände, Telefon- und Datenanschlüsse) grundsätzlich nur über die MESSE ESSEN GmbH bestellt werden können und durch deren technische Abteilungen genehmigt werden müssen. Des weiteren ist dem Besteller bekannt, dass sämtliche von der MESSE ESSEN GmbH angebotenen Serviceleistungen durch Vertragsfirmen der MESSE ESSEN GmbH erbracht werden können.

2. Der Besteller hat sich vor Nutzung der Serviceleistungen von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherung und der Vollständigkeit der erbrachten Leistungen zu überzeugen.

3. Mit Nutzung der Serviceleistungen erkennt der Besteller das Werk als ordnungsgemäß erbracht an.

4. Für die rechtzeitige Leistungserbringung durch die MESSE ESSEN GmbH reicht es aus, wenn die geforderte Serviceleistung zum Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht.

5. Ist der Messestand bei Erbringung der Serviceleistung personell nicht besetzt, so gilt mit Fertigstellung der Leistung auf dem Messestand die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.

6. Die MESSE ESSEN GmbH ist nicht verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei der Erbringung der Serviceleistung angetroffenen Personen zu überprüfen.

7. Liefertermine und Sonderwünsche sind nur wirksam, wenn sie schriftlich gegenüber der MESSE ESSEN GmbH geltend gemacht werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit weiterhin der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der MESSE ESSEN GmbH.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

1. Hat der Besteller/Mieter eine Mängelrüge zu Recht erhoben, so ist die Gewährleistungspflicht der MESSE ESSEN GmbH auf Nachbesserung beschränkt, soweit es sich bei der mangelhaften Sache um eine bereits gebrauchte handelt. Der MESSE ESSEN GmbH steht die Lieferung von Ersatz jederzeit frei. In allen anderen Fällen ist der MESSE ESSEN GmbH zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben.

2. Die MESSE ESSEN GmbH tritt bei Ausführung von Leistungen durch Vertragsfirmen ihre Schadensersatzansprüche gegenüber den Vertragsfirmen an den Besteller ab. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch gegen die MESSE ESSEN GmbH besteht nicht, es sei denn, es liegen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Eine Haftung für mittelbare Schäden (Folgeschäden) und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Soweit eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit aus Rechtsgründen nicht abschließbar ist, ist die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den Vertragspreis.

V. PREISE

1. Die in den Preislisten ausgewiesenen Preise verstehen sich Netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten für die Dauer der Veranstaltung.

VI. BESTELLUNGEN NACH ANMELDESCHLUSS

1. Erfolgt eine Bestellung von Mietgut oder Serviceleistungen nach dem Aussteller bekannten Anmeldeschluss (in der Regel acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung), so übernimmt die MESSE ESSEN GmbH keine Gewähr für eine komplette und rechtzeitige Vertragserfüllung. Vor allem kann in diesen Fällen nicht gewährleistet werden, dass die Leistungen in der bestellten Form erbracht werden. 2. In ist diesen Fällen eine rechtzeitige Vertragserbringung noch möglich, wird dem Besteller für die durch die verspätete Bestellung entstandenen Mehrkosten ein Aufschlag von bis zu 20% auf den Vertragspreis gesondert in Rechnung gestellt und zwar

- für Bestellungen von Mietsystemwänden, Komplettständen, Installationen, Druckluftanschlüssen und Abhängungen beim Eingang der Bestellung ab **vier Wochen** vor Beginn der Veranstaltung,
- für Bestellungen von Mietmöbeln, Bodenbelägen, Kühlmöbeln, Telefonanschlüssen, Datenverarbeitung und Internetservice, Entsorgung, Tapezierarbeiten und Beschriftungen, Standreinigung und Standbewachung beim Eingang der Bestellung ab **zwei Wochen** vor Beginn der Veranstaltung,
- für Bestellungen zur Zusatzausstattung sowie Sonderleistung nach Aufwand beim Eingang der Bestellung ab **drei Tage** vor Beginn und während der Veranstaltung.

VII. ABWEICHUNGEN ZU KATALOGANGABEN

1. Alle katalogseitigen Maßangaben sind Circa-maße. Die MESSE ESSEN GmbH behält sich Abweichungen im Maß, Form und Farbe vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

VIII. NICHTABNAHME VON LEISTUNGEN

- Bei Nichtabnahme von mangelfreien Leistungen bleibt der Besteller zur Zahlung verpflichtet.
- Ist eine anderweitige Verwertung der nicht abgenommenen Leistung noch möglich, so hat der Besteller für die bis dahin entstandenen Kosten 25% des in Rechnung gestellten Betrages zu zahlen.
- Der Mieter ist berechtigt bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vom Auftrag zurückzutreten. Bei einem Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt ist der volle Mietpreis zu entrichten.

IX. HAFTUNG DES MIETERS/BESTELLERS

1. Die Haftung des Mieters/Bestellers für die Beschädigungen und Verluste der ihm überlassenen Sachen/des erbrachten Werkes beginnt mit der Übergabe/Abnahme und endet bei der Rückgabe des Mietgutes/Abbaus durch die MESSE ESSEN GmbH bzw. des Vertragsunternehmens.

2. Die Haftung erstreckt sich auf Erfüllungshelfen des Mieters/Bestellers sowie auf sonstige Dritte. Dies gilt nicht, wenn ein Verschulden auf Seite der MESSE ESSEN GmbH und ihrer Erfüllungshelfen liegt. Bei beiderseitigem Verschulden entspricht die Haftung der Verschuldensquote. Die MESSE ESSEN GmbH haftet, soweit rechtlich zulässig, nicht für leichte Fahrlässigkeit.

3. Beschädigtes sowie zerstörtes oder verlorenegegangenes Mietgut wird von der MESSE ESSEN GmbH auf Kosten des Mieters zum Selbstkostenpreis repariert bzw. wiederbeschafft. Für beschädigte Gegenstände im Rahmen von Service- und Werkleistungen der MESSE ESSEN GmbH oder ihr Vertragsunternehmen gilt entsprechendes.

4. Beschädigungen sind der MESSE ESSEN GmbH unverzüglich anzuzeigen. Es wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Die MESSE ESSEN GmbH weist ausdrücklich auf das Risiko von Diebstählen hin.

5. Der Mieter/Besteller ist verpflichtet, das Mietgut/Werk pfleglich zu behandeln. Das Mietgut/Werk darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen, sonstige beschädigt oder zu anderen als den vertraglichen Zwecken genutzt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der MESSE ESSEN GmbH Veränderungen an den ihm überlassenen Sachen vorzunehmen. Vorhandene besondere Kennzeichnungen dürfen vom Mieter nicht entfernt werden.

6. Das Mietgut ist vom Mieter unverzüglich nach Veranstaltungsende abholebereit zur Verfügung zu stellen. Der MESSE ESSEN GmbH ist im übrigen unverzüglich nach Veranstaltungsende Zugang zum Messestand/zum erbrachten Werk zu gewähren, damit ein Abbau stattfinden kann.

7. Gerät der Mieter mit der Übergabe des Mietgutes, der Besteller mit der Gewährung des ggf. erforderlichen Zugangs in Verzug, so ist die MESSE ESSEN GmbH berechtigt, die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Mieters für den Abtransport vorzubereiten. Das Einverständnis des Mieters hierzu wird vorausgesetzt.

8. Von der MESSE ESSEN GmbH festgestellte Mängel am rückgelieferten Mietgut/am abgebauten Werk werden dem Mieter unverzüglich angezeigt. Die Feststellungen gelten als anerkannt, wenn der Mieter/Besteller nicht innerhalb **einer Woche** nach Zugang widerspricht.

X. HAFTUNG DER MESSE ESSEN GMBH

1. Die MESSE ESSEN GmbH haftet nicht für Personen oder Sachschäden irgendwelcher Art, es sei denn, sie oder ihre Erfüllungshelfen haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Soweit gesetzlich zulässig, wird eine Haftung für Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

2. Kommt die MESSE ESSEN GmbH mit ihren Leistungen in Verzug, so haftet sie, soweit gesetzlich zulässig, nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

3. Für Diebstahl haftet die MESSE ESSEN GmbH nur im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Wirksamkeit der „allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der MESSE ESSEN GmbH“ bleibt von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Klauseln unberührt.

- Alein verbindlich ist die Deutsche Fassung.
- Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen.

GENERAL TERMS AND CONDITIONS OF TRADE AND RENT OF MESSE ESSEN GMBH

I. CONCLUSION OF THE AGREEMENT

1. The following „General Terms and Conditions of MESSE ESSEN GmbH“ shall apply to all MESSE ESSEN GmbH services, be they agreements in respect of movable objects or any other services. Any terms and conditions of the contract partner to the contrary shall hereby be disallowed. Any deviations or ancillary agreements shall only become effective if they are confirmed in writing by MESSE ESSEN GmbH.

2. Orders of all kinds shall be required to be in writing. MESSE ESSEN GmbH shall acknowledge all orders which are received on time by no later than four weeks prior to the commencement of the exhibition. In the event of the ordering party not having received written acknowledgement four weeks prior to the commencement of the exhibition they shall inform MESSE ESSEN GmbH of this circumstance accordingly.

II. SPECIAL TERMS AND CONDITIONS FOR HIRE AGREEMENTS

- The hiring party is aware that the hired items are utilised several times for exhibition purposes and are not always in mint condition.
- The hired items shall only be supplied for the sole use of the hiring party for the agreed purpose and the duration of the exhibition at the agreed hire location.
- It shall not be permitted for third parties to utilise the hired items. Plans, drafts, drawings and production and assembly documents and all the rights associated therewith shall remain the property of MESSE ESSEN GmbH. This shall also apply after they such time as they have been delivered to the hiring party.
- Upon delivery the hiring party shall satisfy themselves of the due condition, transport capability and completeness of the hired items.
- The hiring party's acceptance of the hired items shall constitute acknowledgement of flawless performance unless they submit a notification of defect to MESSE ESSEN GmbH without delay.
- The delivery of all orders which are received on time by MESSE ESSEN GmbH shall ensue in such good time that the hired items shall be available upon the commencement of the exhibition. The hiring party shall expressly declare their approval of this course of action.

In the event of the exhibition stand being unoccupied upon delivery, the hired items shall be deemed duly delivered when they are deposited on such stand. From this point in time onwards the hiring party shall bear the risk of damage to or loss of the hired items.

8. MESSE ESSEN GmbH shall not be obliged to check the proof of identity of the persons present on the exhibition stand when the hired items are delivered.

9. Delivery date and special requests shall only apply in the event of their being notified in writing to MESSE ESSEN GmbH and shall not be valid unless they have been expressly confirmed in writing by MESSE ESSEN GmbH.

III. SPECIAL TERMS AND CONDITIONS FOR SERVICES

- The customer is aware that certain services (including all kinds of hangings affixed to the ceilings and roof structures of the exhibition halls, power mains, water and pressurised air connections, sprinkler systems, underfloor installations and foundation work, security service, waste disposal, transport services on the exhibition site, telephone and data connections) may only be approved by their technical departments. Furthermore, the customer is aware that all services offered by MESSE ESSEN GmbH may be performed by firms contracted by MESSE ESSEN GmbH.
- Prior to utilising the services the ordering party shall satisfy themselves of the proper condition, transport capability and completeness of the services provided.
- Utilisation of the service shall constitute acknowledgement by the ordering party that the work has been duly performed.
- For the purpose of due service provision on the part of MESSE ESSEN GmbH it shall be sufficient if the required service is available upon commencement of the exhibition.
- In the event of the exhibition stand being unoccupied upon provision of the service, such service shall be deemed duly provided upon its completion on the exhibition stand.
- MESSE ESSEN GmbH shall not be obliged to check the proof of identity of the persons present on the stand when the service is provided.
- Delivery dates and special requests shall only apply in the event of their being notified in writing to MESSE ESSEN GmbH and shall not be valid unless they have additionally been expressly confirmed in writing by MESSE ESSEN GmbH.

IV. WARRANTY

1. In the event of the ordering/hiring party having submitted a legitimate notice of defect, the warranty obligation of MESSE ESSEN GmbH shall be restricted to rectification insofar as the faulty object in question is a used object. MESSE ESSEN GmbH shall be free to provide a replacement object at any time. In all other cases MESSE ESSEN GmbH shall initially have the opportunity to rectify the defect in question.

2. In the case of the provision of services by contracting companies MESSE ESSEN GmbH shall assign their claims to compensation vis-a-vis such companies to the ordering party. No further claim to compensation against MESSE ESSEN GmbH shall exist unless wilful intent or gross negligence obtains. Liability for indirect damage (consequential damage) and loss of profit shall be excluded. Insofar as liability for slight negligence cannot be excluded for legal reasons, the amount of such liability shall be restricted to the contract price.

V. PRICES

- The prices shown in the price lists shall be regarded as net prices plus the statutory sales tax and shall apply for the duration of the exhibition.
- The costs of transport to and from the exhibition grounds and of any assembly and disassembly of the hired items which may be necessary shall be included in the hire price.

VI. ORDERS AFTER THE DEADLINE

1. In the event of hired items or services being ordered after the deadline, which is known to the

exhibitor, (usually eight weeks prior to the exhibition) MESSE ESSEN GmbH shall assume no responsibility for full and prompt contract execution. In particular, it cannot be guaranteed in such cases that the services will be provided in the ordered form.

2. In the event of prompt contract execution still being possible in such cases, a surcharge of up to 20% shall be invoiced separately to the ordering party for the additional costs occasioned by the belated order.

This shall apply as follows:

- in respect of orders for stand boundary walls, complete stands, installations, compressed air connections and backdrops, where an order is received **four weeks** or less prior to the commencement of the exhibition,
- in respect of orders for hire furniture, floor coverings, refrigerated equipment, telephone connections, data processing and Internet service, disposal, wallpapering and lettering, stand cleaning and stand security, where an order is received **two weeks** or less prior to the commencement of the exhibition,
- in respect of orders for additional fittings and special services invoiced per time involved, where an order is received **three days** or less prior to the commencement of the exhibition.

VII. DEVIATIONS FROM CATALOGUE DETAILS

1. All specifications detailed in the catalogue pages are approximate specifications. MESSE ESSEN GmbH reserves the right to deviate from such specifications in terms of size, form and colour insofar as the ordering party can reasonably be expected to accept such deviations.

VIII. NON-ACCEPTANCE OF SERVICES

- In the event of the non-acceptance of services which are free from defects the ordering party shall remain obliged to render payment.
- In the event that it should still be possible to utilise the non-accepted service elsewhere, the ordering party shall pay 25% of the invoiced amount for the costs which are incurred until that point in time.
- The hiring party is entitled to cancel his order up to two weeks before the start of the exhibition. If he cancels at a later date he is liable for the full cost.

IX. LIABILITY OF THE HIRING/ORDERING PARTY

1. The liability of the hiring/ordering party for damage to and loss of the objects supplied/work performed shall commence upon delivery/acceptance and terminate upon the return of the hired objects/dismantling by MESSE ESSEN GmbH or the relevant contracting company.

2. Liability shall encompass vicarious agents of the hiring/ordering party and other third parties. This shall not apply in the event of MESSE ESSEN GmbH and their vicarious agents being at fault. Where both parties are at fault liability shall correspond to the fault ratio. Insofar as legally admissible, MESSE ESSEN GmbH shall not be liable on the grounds of slight negligence.

3. Damaged, destroyed or lost hired items shall be repaired or replaced by MESSE ESSEN GmbH at cost price at the hiring party's expense. The same shall apply mutatis mutandis to damaged objects within the framework of the services provided or work performed by MESSE ESSEN GmbH or their contracting companies.

4. Any incidences of damage shall be notified to MESSE ESSEN GmbH without delay. It is recommended that the hiring party should take out exhibition insurance. MESSE ESSEN GmbH expressly notes the risk of theft.

5. The hiring/ordering party shall undertake to handle the hired items/work with care. Such hired items/such work may not be defaced by stickers, subject to the insertion of nails, painted or otherwise damaged or utilised for any purposes other than the contractual purposes. The hiring party shall not be entitled to make any modifications to the objects which are supplied to them without the prior consent of MESSE ESSEN GmbH. Any existing special markings may not be removed by the hiring party.

6. The hired items shall be rendered ready for collection by the hiring party immediately following the end of the exhibition. It should also be noted that MESSE ESSEN GmbH shall be granted access to the exhibition stand/work performed immediately following the end of the exhibition so that dismantling operations may be performed.

7. In the event of the hiring party defaulting on the surrender of the hired items or the ordering party on the granting of the required access, MESSE ESSEN GmbH shall be entitled to prepare the objects for transport at the hiring party's expense and risk. It shall be assumed that the hiring party has no objections to this arrangement.

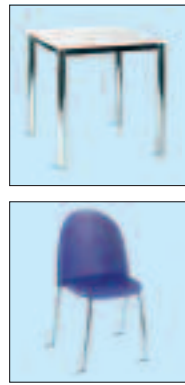
8. Any defects to the returned hired items/dismantled work discovered by MESSE ESSEN GmbH shall be notified to the hiring party without delay. Such findings shall be deemed recognised in the event of the hiring/ordering party failing to lodge an objection within **one week** of receiving notification of the same.

X. LIABILITY OF MESSE ESSEN GMBH

- MESSE ESSEN GmbH shall not be liable for any kind of bodily injury or material damage unless they or their vicarious agents have occasioned such injury or damage by means of wilful intent or gross negligence. Insofar as legally admissible, liability for negligence shall be excluded.
- In the event of MESSE ESSEN GmbH defaulting on the provision of services, insofar as legally admissible they shall not be liable on the grounds of slight negligence. This shall also apply in the event of it not being possible to provide services.
- MESSE ESSEN GmbH shall only be liable for theft within the framework of their common duties of care.

XI. CONCLUDING PROVISIONS

- The invalidity of individual provisions or clauses shall have no bearing upon the validity of these „General Terms and Conditions of Delivery of MESSE ESSEN GmbH“.
- The German version shall be the sole binding version.
- Insofar as nothing to the contrary is agreed in these terms and conditions of business, the provisions contained in the Civil Code of the Federal Republic of Germany shall apply.
- The place of performance and jurisdiction shall be Essen.



Hiermit bestellen wir unter Anerkennung der Geschäfts- und Lieferbedingungen und der Technischen Richtlinien für die uns zugeteilte Standfläche (Mindestgröße 6 m² für den Mietsystemstand Spring) den Mietstand mit der Basisausstattung: / We hereby order in accordance with the general terms and conditions of trade and rent and the technical guidelines for the exhibition space allocated to us (minimum size 6 sqm for the stand constructions type Spring) rental booth with the basic furnishings:

SPRING (0001) je m² € 85,00

Ausstattung des Komplettangebotes:

- Teppichboden, Qualität Top Rips,
 - anthrazit blau rot grün
- Systembauweise Syma, eloxierte Aluminiumprofile
- Gitterträger mit weißen Blendeneinsätzen
- Wandfüllungen weiß
- 1 Blende je offene Gangseite, 2.000 x 300 x 16 mm, Firmenbeschriftung in Helvetica (bis 15 Buchstaben im Grundpreis enthalten), jeder weitere Buchstabe € 2,60.
Farbe: rot grün schwarz blau
Bitte Text hier eintragen:

SPRING (0001) per sqm € 85.00

Fittings of the complete offer:

- Carpet, quality Top Rips,
 - anthracite blue red green
- Syma system, Aluminium profiles coated
- Lattice supports with white panel inserts
- panels white
- 1 fascia panel per open stand side, 2.000 x 300 x 16 mm, incl. company name in Helvetica sign writing, (15 letters are inclusive) per additional letter € 2.60.
Colour: red green black blue
Please fill in text here:

- Firmenlogo nach Vorlage (zusätzliche Kosten € 67,00 pro Logo)
- wird selbst erstellt
- 1 Stromschiene mit 2 Adapterstrahlern
- 1 Stromanschluss 2,8 kW mit einer Steckdose
- 1 Tisch schwarz weiß
- 4 Stühle schwarz blau grau gelb
- 1 Papierkorb schwarz weiß
- 2 Tablarablagen, 990 x 300 x 16 mm
- 1 Infocounter mit Aufsatz
- 1 Garderobenleiste
- Grundreinigung
- Abfallbeutelset

- Logo reproduced from artwork (additional costs € 67.00 per logo)
- handled by exhibitors
- 1 Busbar with 2 adapter spotlights
- 1 electrical connection 2.8 kw with one socket
- 1 table black white
- 4 chairs black blue grey yellow
- 1 waste paper basket black white
- 2 shelves, 990 x 300 x 16 mm
- 1 Infocounter with top
- 1 coatrack
- Basic premises cleaning
- Waste bags



Hiermit bestellen wir unter Anerkennung der Geschäfts- und Lieferbedingungen und der Technischen Richtlinien für die uns zugeteilte Standfläche (Mindestgröße 12 m² für den Mietsystemstand Summer) den Mietstand mit der Basisausstattung: / We hereby order in accordance with the general terms and conditions of trade and rent and the technical guidelines for the exhibition space allocated to us (minimum size 12 sqm for the stand constructions type Summer) rental booth with the basic furnishings:

SUMMER (0002) je m² € 90,00

Ausstattung des Komplettangebotes:

- Teppichboden, Qualität Top Rips,
 - anthrazit blau rot grün
- Kabine 1 m², Blendrahmen-tür, abschließbar
- Systembauweise Syma, eloxierte Aluminiumprofile
- Gitterträger mit weißen Blendeneinsätzen
- Wandfüllungen weiß
- 1 Blende je offene Gangseite, 2.000 x 300 x 16 mm, Firmenbeschriftung in Helvetica (bis 15 Buchstaben im Grundpreis enthalten), jeder weitere Buchstabe € 2,60.
Farbe: rot grün schwarz blau
Bitte Text hier eintragen:

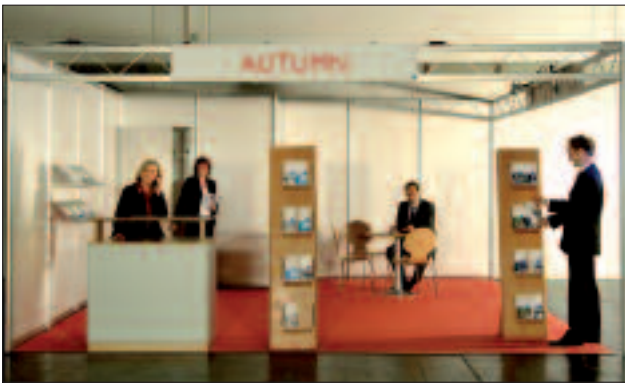
SUMMER (0002) per sqm € 90.00

Fittings of the complete offer:

- Carpet, quality Top Rips,
 - anthracite blue red green
- Storage 1 m², with shamdoor, lockable
- Syma system, Aluminium profiles coated
- Lattice supports with white panel inserts
- panels white
- 1 fascia panel per open stand side, 2.000 x 300 x 16 mm, incl. company name in Helvetica sign writing, (15 letters are inclusive) per additional letter € 2.60.
Colour: red green black blue
Please fill in text here:

- Firmenlogo nach Vorlage (zusätzliche Kosten € 67,00 pro Logo)
- wird selbst erstellt
- 1 Stromschiene mit 2 Adapterstrahlern
- 1 Stromanschluss 2,8 kW mit einer Steckdose
- 1 Tisch schwarz weiß
- 4 Stühle schwarz blau grau gelb
- 1 Papierkorb schwarz weiß
- 2 Tablarablagen, 990 x 300 x 16 mm
- 1 Infocounter mit Aufsatz
- Grundreinigung
- 1 Garderobenleiste
- 1 Prospektständer
- Abfallbeutelset

- Logo reproduced from artwork (additional costs € 67.00 per logo)
- handled by exhibitors
- 1 Busbar with 2 adapter spotlights
- 1 electrical connection 2.8 kw with one socket
- 1 table black white
- 4 chairs black blue grey yellow
- 1 waste paper basket black white
- 2 shelves, 990 x 300 x 16 mm
- 1 Infocounter with top
- Basic premises cleaning
- 1 coatrack
- 1 literatureholder
- Waste bags



Hiermit bestellen wir unter Anerkennung der Geschäfts- und Lieferbedingungen und der Technischen Richtlinien für die uns zugeteilte Standfläche (**Mindestgröße 25 m² für den Mietsystemstand Autumn**) den Mietstand mit der Basisausstattung: / We hereby order in accordance with the general terms and conditions of trade and rent and the technical guidelines for the exhibition space allocated to us (**minimum size 25 sqm for the stand constructions type Autumn**) rental booth with the basic furnishings:

AUTUMN ⁽⁰²⁵⁹⁾ je m² € 94,00

Ausstattung des Komplettangebotes:

- Teppichboden, Qualität Top Velours Standard,
 - schiefer klee royal koralle
- Kabine 2 m², Blendenrahmentür, abschließbar
- Systembauweise Syma, eloxierte Aluminiumprofile
- Gitterträger mit weißen Blendeneinsätzen
- Wandfüllungen weiß
- 1 Blende je offene Gangseite, 2.000 x 300 x 16 mm, Firmenbeschriftung in Helvetica (bis 15 Buchstaben im Grundpreis enthalten), jeder weitere Buchstabe € 2,60. Farbe: rot grün schwarz blau
Bitte Text hier eintragen:

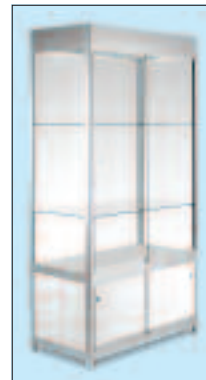
AUTUMN ⁽⁰²⁵⁹⁾ per sqm € 94.00

Fittings of the complete offer:

- Carpet, quality Top Velours Standard,
 - shale clover royal coral
- Storage 2 m², with shamdoor, lockable
- Syma system, Aluminium profiles coated
- Lattice supports with white panel inserts
- panels white
- 1 fascia panel per open stand side, 2.000 x 300 x 16 mm, incl. company name in Helvetica sign writing, (15 letters are inclusive) per additional letter € 2.60. Colour: red green black blue
Please fill in text here:

- Firmenlogo nach Vorlage (zusätzliche Kosten € 67,00 pro Logo)
- wird selbst erstellt
- 2 Stromschienen mit je 2 Adapterstrahlern
- 1 Stromanschluss 2,8 kW mit einer Steckdose
- 1 Tisch Fermo Ø 80, Buche
- 1 Papierkorb Abano schwarz weiß
- 2 Tablarablagen, 990 x 300 x 16 mm
- 1 Garderobenleiste
- 1 Infocounter Olbia mit oder ohne Aufsatz
- 2 Prospektständer Vigo
- 1 Barstuhl Hansen, Buche
- Abfallbeutelset
- Grund-, Laufzeitreinigung

- Logo reproduced from artwork (additional costs € 67.00 per logo)
- handled by exhibitors
- 2 Busbars with 2 adapter spotlights for each
- 1 electrical connection 2.8 kw with one socket
- 1 table Fermo Ø 80, beech
- 1 wastepaper basket Abano black white
- 2 shelves, 990 x 300 x 16 mm
- 1 coatrack
- 1 infocounter Olbia with or without top
- 2 literatureholder Vigo
- 1 barstool Hansen, beech
- Waste bags
- Basic and cleaning during operation



Hiermit bestellen wir unter Anerkennung der Geschäfts- und Lieferbedingungen und der Technischen Richtlinien für die uns zugeteilte Standfläche (**Mindestgröße 30 m² für den Mietsystemstand Winter**) den Mietstand mit der Basisausstattung: / We hereby order in accordance with the general terms and conditions of trade and rent and the technical guidelines for the exhibition space allocated to us (**minimum size 30 sqm for the stand constructions type Winter**) rental booth with the basic furnishings:

WINTER ⁽⁰²⁶⁰⁾ je m² € 100,00

Ausstattung des Komplettangebotes:

- Teppichboden, Qualität Top Velours Standard,
 - schwarz azur rot klee
- Kabine 4 m², Blendenrahmentür, abschließbar
- Systembauweise Syma, eloxierte Aluminiumprofile
- Gitterträger mit weißen Blendeneinsätzen
- Wandfüllungen weiß
- 1 Blende je offene Gangseite, 2.000 x 300 x 16 mm, Firmenbeschriftung in Helvetica (bis 15 Buchstaben und Logo im Grundpreis enthalten), jeder weitere Buchstabe € 2,60. Farbe: rot grün schwarz blau
Bitte Text hier eintragen:

WINTER ⁽⁰²⁶⁰⁾ per sqm € 100.00

Fittings of the complete offer:

- Carpet, quality Top Velour standard,
 - black azur red clover
- Storage 4 m², with shamdoor, lockable
- Syma system, Aluminium profiles coated
- Lattice supports with white panel inserts
- panels white
- 1 fascia panel per open stand side, 2.000 x 300 x 16 mm, incl. company name in Helvetica sign writing and Logo, (15 letters are inclusive) per additional letter € 2.60. Colour: red green black blue
Please fill in text here:

- 3 Stromschienen mit je 2 Adapterstrahlern
- 1 Stromanschluss 6 kW mit einer Steckdose
- 1 Unterverteilung mit 4 Steckdosen
- 1 Tisch Fermo Ø 70 Glasplatte
- 1 Garderobenständer Acri, chrom
- 1 Barstuhl Patti schwarz weiß schwarz weiß
- 1 Papierkorb Abano schwarz weiß
- 1 Glasvitrine Griante 100
- 1 A5 Regal
- 1 Kühlschrank 140 l mit Gefrierfach
- 1 Infocounter mit Aufsatz
- 1 Kaffeemaschine 2 x 10 Tassen
- 1 Prospektständer Leon
- 2 Tablarablagen, 990 x 300 x 16 mm
- Abfallbeutelset
- Grund-, Laufzeitreinigung

- 3 Busbars with 2 adapter spotlights for each
- 1 electrical connection 6 kw with one socket
- 1 subsidiary connection with 4 sockets
- 1 table Fermo Ø 70, table top glass
- 4 chairs Fondi, grey
- 1 wardrobe Acri, chrome
- 1 barstool Patti black white black white
- 1 wastepaper basket Abano black white
- 1 Showcase Griante 100
- 1 shelf A5
- 1 refrigerator 140 l with freezer compartment
- 1 infocounter with top
- 1 coffeemachine 2 x 10 cups
- 1 literatureholder Leon
- 2 shelves, 990 x 300 x 16 mm
- Waste bags
- Basic and cleaning during operation

Nettopreise zzgl. gesetzlicher MwSt.

All prices are net. German VAT to be added

Besondere Teilnahmebedingungen HAUS GARTEN GENUSS 2011



FRÜHLINGS- & FREIZEITMESSE

09.-13. Februar 2011

01 Titel der Veranstaltung

HAUS GARTEN GENUSS 2011
Verbraucherausstellung

02 Messeleitung / Organisation

MESSE ESSEN GmbH
Messehaus Ost Norbertstraße, 45131 Essen
Postfach 10 01 65, 45001 Essen
Fon: +49(0) 201-7244-0
Projektleitung: +49(0) 201-7244-234
Telefax: +49(0) 201-72 44-513

Wirtschaftlicher Träger

MESSE ESSEN GmbH
Norbertstraße 2, 45131 Essen
Postfach 10 01 65, 45001 Essen

Ideeller Träger

Deutsche Gartenbau-Gesellschaft 1822 e.V.
Haus der Land- und Ernährungswirtschaft in Berlin,
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

03 Ort

Essen, Messegelände
Hallen 5, 6, 9, 10, 11, 12

04 Anmeldeschluss

30.09.2010

05 Messedauer und Öffnungszeiten

09.-13. Februar 2011
10.00-18.00 Uhr

06 Aufbauzeiten

03.-07.02.2011, 7.00 bis 22.00 Uhr
08.02.2011, 7.00 bis 16.00 Uhr
Restarbeiten **innerhalb** der Standfläche bis 22.00 Uhr

07 Abbauzeiten

am 13.02.2011, ab 18.00 Uhr **innerhalb** der Standfläche.
Einfahrt in das Gelände ab 19.00 Uhr.
14.02.2011 von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
15.02.2011 von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

08 Warengruppen bzw. Themen-Schwerpunkte

(s. Rückseite Anmeldeformular)

09 Standmieten

Die Netto-Standmieten je qm Bodenfläche betragen:
Reihenstand € 94,00
Eckstand € 98,00
Kopfstand € 102,00
Blockstand € 106,00
Bei doppelgeschossiger Bauweise wird für die begehbare Fläche 50% des Mietpreises der Bodenfläche berechnet.
Eine zweigeschossige Bauweise kann nur im Einvernehmen mit der Messeleitung und dem Bauordnungsamt der Stadt Essen genehmigt werden. Sie ist aufgrund unterschiedlicher Hallenhöhe nicht in allen Hallen möglich.

Mindeststandgröße: 9 qm

Mitausstellergebühr: € 250,00

Mitaussteller

Der/die Aussteller ist/sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den gemieteten Stand ganz oder teilweise an Dritte unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers unter Zugrundelegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters hat der Aussteller dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Der Aussteller hat in diesem Fall eine Mitausstellergebühr in Höhe von 250,00 € pro Mitaussteller zu zahlen. Als Mitaussteller gelten alle Firmen, die neben dem Hauptmieter den Stand mit benutzen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zum Hauptmieter enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Die Gebühr kann von der Messe Essen auch nachträglich in Rechnung gestellt werden. Mitaussteller und Aussteller haften dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

Die Gebühr kann von der MESSE ESSEN auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden. (s. auch Punkt 4 der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien). Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) wird € 0,60 je qm mit der Gesamtrechnung erhoben.

10 Zahlungsbedingungen

Alle von der Messegesellschaft berechneten Standmieten sind ohne Abzug sofort nach Rechnungstellung fällig. Sie sind per Überweisung, Kreditkarte oder in bar zu leisten. Alle übrigen Rechnungen über sonstige Leistungen und Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- und Lieferzeitpunkt spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig. Diese Zahlungen sind per Lastschrift, Kreditkarte oder in bar zu leisten.

11 Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Antrag auf Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. (s. Punkt 6 der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien)

12 Aussteller-Ausweise

Dem Aussteller stehen kostenlos – nach Bezahlung der Standmiete – Ausweise in folgender Anzahl zu:

bis 9 qm Standfläche	2 Stück
10 qm bis 20 qm	3 Stück
jede weitere angefangene 10 qm	1 Stück
bis zu einer Höchstzahl von	25 Stück

Jeder Mitaussteller erhält zwei Aussteller-Ausweise. Zusätzlich benötigte Ausweise können käuflich erworben werden. Die Ausweise sind ausschließlich für die namentlich genannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

13 Verkaufsregelung und Allgemeine Bestimmungen

Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist zulässig. Zum direkten Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Die Gewährung sogenannter Ausstellungs- und Messerabatte ist nicht zulässig.

Allgemeine Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen sind durch die Gewerbeordnung Titel IV, die Preisangabenverordnung, das Rabattgesetz und das HGB zwingend vorgeschrieben oder entsprechen den Allgemeinen und besonderen Ausstellungsbedingungen der IDFA, Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte, und sind mit dem AUMA, Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V., Köln, abgestimmt.



MESSE ESSEN GmbH
Messehaus Ost Norbertstraße
Postfach 10 01 65
45001 Essen
Fon +49. (0)201. 72 44-234
Fax +49. (0)201. 72 44-513
Info-Fon 01805. 22 15 14
info@messe-essen.de
www.messe-essen.de
www.fruehlingmesse.de
U-Bahn-Linie 11

a) Firmierung

An allen Ständen muß die vollständige Anschrift des Ausstellers (ggf. auch der für die Beteiligung zuständigen Niederlassung) angebracht sein (Firmenname, Straße, Hausnummer, Ort mit Postleitzahl).

b) Preisauszeichnung

Alle angebotenen Waren müssen einzeln, soweit serienmäßig angeboten, durch ein Preisschild ausgezeichnet sein. Die Preise müssen Mehrwertsteuer und alle Nebenkosten, wie z.B. Sektsteuer, enthalten. Messepreise und Messerabatte dürfen nicht angeboten werden.

c) Auftragsbücher

Verwendet der Aussteller Auftragsbücher seiner Lieferfirmen, so muß auf jedem Formular, zusätzlich zu der Firma des Lieferanten, die vollständige Anschrift der ausstellenden Firma aufgedruckt oder gestempelt sein.

d) Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur vom Stand aus und innerhalb des Standes in korrekter und höflicher Form erfolgen, auch wenn sich der Besucher nur informieren will. „Schleppen“ ist grundsätzlich verboten. Der Stand muß an allen Tagen während der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung mit Personal besetzt sein.

e) Werbliche Aussagen

Alle Angaben über die angebotenen Waren, besonders über Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeit, müssen zutreffen und vollständig sein.

f) Liefertermine

Liefertermine dürfen nur zugesagt werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Verzögert sich die Leistung aus wichtigen Gründen, so ist der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

g) Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen sind die erforderlichen Angaben, insbesondere Farbe, Design, Maße mit größter Sorgfalt aufzunehmen. Das Risiko von Fertigungsmängeln und die Kosten für deren Behebung dürfen nicht dem Besteller angelastet werden.

h) Reklamation

Reklamationen und Beschwerden sind unverzüglich und korrekt zu erledigen. Aussteller, die diese Bestimmungen trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung nicht einhalten, müssen mit Schließung des Standes und Ausschluß von weiteren Veranstaltungen rechnen.

Beanstandungen von seiten der Aussteller müssen dem Veranstalter oder der Ausstellungsleitung noch während der Ausstellung schriftlich mitgeteilt werden, damit eine sofortige Nachprüfung und gegebenenfalls die Beseitigung der beanstandeten Mängel noch während der Ausstellung erfolgen kann. (s. auch Punkt 11 der Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien)

14 Standbegrenzungswände / Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenmiete enthalten. **Falls Sie kein eigenes Standbausystem haben, sind Standbegrenzungswände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich.** **Beachten Sie bitte, dass jeder Aussteller die für seinen Stand erforderlichen Rück- und Seitenwände bestellen muss.** Falls Sie keine Wandelemente bestellen, Ihre Standfläche jedoch von Wandelementen des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Wandelementen umgeben ist, so werden Ihnen diese Wandelemente zu den genannten Konditionen in Rechnung gestellt. Der Aussteller hat die Möglichkeit, Systemwände als Standbegrenzungswände bei der Messe Essen GmbH kostenpflichtig zu bestellen. Es handelt sich hierbei um ein Aluminium System mit weißen Wandfüllungen. Die Höhe der Systemwände beträgt 2,50 m. **Der laufende Meter Wand wird mietweise zu einem Preis von € 33,00 zur Verfügung gestellt.**

Die Normhöhe beträgt 2,50 m. Ausstellungsstände, die die Höhe von 2,50 m überschreiten, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. Standbegrenzungswände, Fußboden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige

festen Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden ihm in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband befestigt werden.

15 Promotion-Temas

Der Einsatz von Promotion-Teams außerhalb des zugewiesenen Standes ist kostenpflichtig und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Aussteller, die ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters Promotion-Teams einsetzen, schulden für jeden Fall der Zuwiderhandlung dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 €. Tombolen, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen, Gewinnspiele u. ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden und unterliegen bei Zuwiderhandlung der o. a. Vertragsstrafe.

16 Vorfürungen / Aktionen / Veranstaltungen auf Messeständen

Für den Einsatz von akustischen Werbeträgern, Mikrofonen, Verstärkern, Musik (live oder vom Tonträger) ist grundsätzlich die Genehmigung des Messeveranstalters einzuholen.

Der Veranstalter behält sich insoweit gleichzeitig vor, die Genehmigungen gegebenenfalls mit angemessenen Auflagen zu belegen (Zeitrahmen, Lautstärke o. ä.). Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden. Bei Verstoß ist der Aussteller dem Veranstalter gegenüber verpflichtet, diesen von etwaigen Schadensersatzansprüchen, die von anderen Ausstellern wegen Störungen aus der Zuwiderhandlung geltend gemacht werden, freizustellen. (s. auch Punkt 10.0 Werbung der anhängenden Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien sowie Punkt 6.5 Vorfürungen, Aktionen und Veranstaltungen auf Messeständen der Technischen Richtlinien im Aussteller-Service-Heft.)

17 Katalog

Die Messeleitung gibt für die Veranstaltung einen Katalog heraus. Über die Eintragungs- und Insertionsmöglichkeiten werden die Ausstellerfirmen zu einem späteren Zeitpunkt ausführlich unterrichtet.

18 Abfallbeseitigung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Aussteller verpflichtet, für die sachgerechte Beseitigung selbst Sorge zu tragen oder den Veranstalter mit der kostenpflichtigen Entsorgung zu beauftragen. Vorschriften, Formblätter und Preise erhalten Sie rechtzeitig.

19 Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder

Die ebenfalls beigelegten Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien sind Vertragsgrundlage für Messen und Ausstellungen der MESSE ESSEN GmbH.

Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

20 Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Alle Ansprüche der Aussteller gegen die Messeleitung verjähren innerhalb 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen. Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

Allgemeine Teilnehmerrichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder*

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in folgender Reihenfolge:

1. Individuelle Vertragsabreden,
2. Besondere Teilnahmebedingungen,
3. Allgemeine Teilnehmerrichtlinien.

1.0 Anmeldung

- 1.1 Die Anmeldung (Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Mes-
severanstalter (nachfolgend MV genannt) bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
- 1.2 Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien“, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „ServiceMappe“ durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen. Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gehen den Technischen Richtlinien vor. Regelungen in der Anmeldung und den Besonderen Teilnahmebedingungen gehen diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.
- 1.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.
- 1.4 Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Unteraussteller und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten oder den MV auf den Verstoß hinweisen.
- 1.5 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.

2.0 Zulassung

- 2.1 Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung; mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (siehe Ziffer 1.2 Absatz 3).
- 2.2 Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 2.3 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen einzureichen.

3.0 Platzierung

- 3.1 Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
- 3.2 Der MV ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage der zugewiesenen Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der MV dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Standfläche zuteilt. Verändert sich das Beteiligungsentgelt, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung von seiner Anmeldung zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnehmervertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

4.0 Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

- 4.1 Ein Austausch der zugewiesenen Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 4.2 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellervertreter zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 4.3 Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Unteraussteller aufnehmen. Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Unteraussteller müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller genannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Unteraussteller dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.
- 4.4 Pro teilnehmenden Unteraussteller wird eine Einschreibgebühr (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhoben, die mit dem Beteiligungsentgelt zusätzlich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird.

5.0 Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, Vermieterpfandrecht

- 5.1 Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugewiesenen Standfläche und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Überschreitung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

- 5.2 Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstrasse 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 Euro je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
- 5.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zinsen in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3 Euro für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugschadens sowie sonstiger Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der Aussteller ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzugs kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
- 5.4 Sollte der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.5 Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig zu verkaufen.

6.0 Nichtteilnahme des Ausstellers

- 6.1 Die Nichtteilnahme des Ausstellers entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom Aussteller gestellten Ersatz-Aussteller zu akzeptieren.
- 6.2 Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gemäß Ziffer 5.1 begründet war.
- 6.3 Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des Ausstellers die vom Aussteller nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (siehe Ziffer 16.6). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom Aussteller gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.
- 6.4 Bei Nichtteilnahme eines Unterausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibgebühr (siehe Ziffer 4.4) in voller Höhe bestehen. Der Aussteller wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugewiesene Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.

7.0 Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

- 7.1 Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des Ausstellers zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrages. In diesem Falle steht dem Aussteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadensersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsverpflichtungen beruhen.
- 7.2 Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrags. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der Mieter verpflichtet, diese zu ersetzen.
- 7.3 Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der Aussteller hiervon zu unterrichten. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.4 Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
- 7.5 Muss der MV aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.

8.0 Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

- 8.1 Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet (vgl. auch Technische Richtlinien); im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
- 8.2 Der Aussteller wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den Aussteller, kann der MV das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 8.3 Ausstattungsgegenstände, Standausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken und das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 8.4 Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem Aussteller überlassen; jedoch sind bei Gestaltung und Ausstattung die typischen Ausstattungs-kriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die Technische Richtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen und die ServiceMappe. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekanntzugeben.
- 8.5 Der Stand muss während der gesamten, in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messegesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, Pirmasens, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Aussteller geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellern zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.

- 8.6 Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den Aussteller geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des Ausstellers zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 8.7 Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauezeiten ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgegenstände von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnen.
- 8.8 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 8.9 Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaues enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben; er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

9.0 Werbung

- 9.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
- 9.2 Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmzeugend ist.
- 9.3 Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
- 9.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Führungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 9.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.
- 9.6 Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 9.7 Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

10.0 Direktverkauf

- 10.1 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gem. PreisangabenVO zu versehen.
- 10.2 Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des Ausstellers.

11.0 Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (siehe Ziffer 5) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigt. (siehe Besondere Teilnahmebedingungen). Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

12.0 Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung

- 12.1 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauezeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
- 12.2 Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes / der Standfläche obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
- 12.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet; dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen. Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers zu beseitigen und vernichten zu lassen.

13.0 Fotografieren und sonstige Bildaufnahmen

- 13.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografieren und Film-/Videoaufnahmen, sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
- 13.2 Der MV und – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

14.0 Gewerblicher Rechtsschutz

- 14.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).
- 14.2 Jeder Aussteller ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom Aussteller zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 16 aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15.0 Hausrecht

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu

leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer Aussteller dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

16.0 Pflichtverstöße des Ausstellers, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe

- 16.1 Schuldhaftige Verstöße gegen die dem Aussteller aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechnen den MV, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der Aussteller gegen die in den Ziffern 4.1, 5.4, 8.2, 8.3, 8.6, 9.6, 9.7 und 14.2 geregelten Verpflichtungen verstößt.
- 16.2 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des Ausstellers sofort zu schließen und vom Aussteller den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
- 16.3 Gerät der Aussteller mit dem Abbau des Standes oder der Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 16.4 Der Aussteller bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
- 16.5 Findet sich für die Standfläche des gekündigten Ausstellers kein Ersatzaussteller, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
- 16.6 Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der Aussteller einen pauschalierten Verwaltungsbeitrag von netto 25 % des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400 Euro, zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 16.7 Der MV ist berechtigt, vom Aussteller eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000 Euro zu verlangen, wenn der Aussteller schuldhaft seine Verpflichtungen aus
- | | | |
|----------|-------|--|
| - Ziffer | 4.1: | Unerlaubte Überlassung der Standfläche |
| - Ziffer | 5.1: | Vorleistungspflicht |
| - Ziffer | 8.2: | Erichtung des Standes |
| - Ziffer | 8.3: | Nichtentfernen störender Gegenstände |
| - Ziffer | 8.6: | Standgestaltung/-ausstattung |
| - Ziffer | 8.9: | Termingerechte Räumung |
| - Ziffer | 9.6: | Unerlaubtes Ansprechen/Befragen |
| - Ziffer | 9.7: | Unterlassung politischer Werbung |
| - Ziffer | 12.2: | Nichtreinigung |
| - Ziffer | 14.2: | Schutzrechtsverletzungen |

verletzt.

Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.

17.0 Haftung und Versicherung

- 17.1 Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
- 17.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 17.3 Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischer Weise gerechnet werden muss.
- 17.4 Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000 Euro begrenzt.
- 17.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der MV haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgegenstand oder Standausrüstung sowie etwaige Folgeschäden des Ausstellers.
- 17.6 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadenfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
- 17.7 Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom Aussteller verursachte verspätete Schadensmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.
- 17.8 Der Aussteller haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden, unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem Aussteller nachzuweisen. Der Aussteller ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
- 17.9 Soweit der Aussteller Veranstalter im Sinne der Musterversammlungstättenverordnung (MVStättVO) und nach der jeweilig geltenden Landesversammlungstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gem. MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungstättenverordnung. Der Aussteller ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern auf Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungstättenverordnung freizustellen.
- 17.10 Die Regelungen unter 17.1 bleiben unberührt.
- 17.11 Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des Ausstellers. Der Aussteller wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für alle Aussteller besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Anmeldeunterlagen.

18.0 Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmebedingungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.
- 18.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
- 18.3 Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenseitige rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

19.0 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 19.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Vertretungsgehilfen einerseits und dem Aussteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Vertretungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
- 19.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Check- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

20.0 Vorrang

Für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich.